

SATZUNG  
der  
**J.P. Morgan AG,**  
Frankfurt am Main

**I. Firma, Sitz, Gegenstand**

**§ 1**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  

J.P. Morgan AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 2**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb aller Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG – mit Ausnahme des Pfandbriefgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. Ia KWG), der Tätigkeit als Zentralverwahrer im Sinne von § 1 Abs. 6 KWG (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 KWG) und der Tätigkeit als zentrale Gegenpartei im Sinne von § 1 Abs. 31 KWG (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 12 KWG) – und aller Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. Ia Satz 2 und 3 KWG und § 32 Abs. Ia KWG – mit Ausnahme des Betriebes eines multilateralen Handelssystems (§ 1 Abs. Ia Satz 2 Ziff. Ib KWG), eines organisierten Handelssystems (§ 1 Abs. Ia Satz 2 Ziff. Id KWG) und des eingeschränkten Verwahrungsgeschäftes (§ 1 Abs. Ia Satz 2 Ziff. 12 KWG) – sowie aller sonstigen Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen und Zahlungsdienste, soweit diese keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.
- (2) Die Gesellschaft kann auch alle sonstigen Tätigkeiten ausüben, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftsgegenstand zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, sowie zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen.

**II. Grundkapital und Aktien**

**§3**

- (1) Das Grundkapital beträgt Euro 1.867.200.000,--.
- (2) Es ist in 160.000.000 Stückaktien eingeteilt.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktien werden unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl in das Aktienregister der Gesellschaft eingetragen. Die Übertragung der Namensaktien ist an die vom Vorstand zu erklärende Zustimmung der Gesellschaft gebunden.
- (4) Im Falle einer Kapitalerhöhung lauten die neuen Aktien ebenfalls auf den Namen. Für ihre

Übertragung gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

#### § 4

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

### **III. Der Vorstand**

#### §5

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und widerruft die Bestellung der Vorstandsmitglieder. Er ist verantwortlich für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

#### §6

- (1) Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Gesellschaft allein. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit und daher befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten abzuschließen.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 1 gleich.

### **IV. Der Aufsichtsrat**

#### §7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zwei Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz richtet. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kün-

digungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Aufsichtsratsmitglieder (ausgenommen Arbeitnehmervertreter) können durch Beschluss der Hauptversammlung jederzeit abberufen werden.

## §8

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des hierfür ernannten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats zum Vorsitzenden bzw. Stellvertreter für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## §9

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Verhältnisse der Gesellschaft es erfordern.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und etwaige Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gemäß § 108 Abs. 3 AktG durch Überreichung schriftlicher Stimmabgaben (die auch per E-Mail oder Telefax übersandt werden können) oder per Telefon an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Der Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Aufsichtsrat und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wahlen und für Beschlussfassungen nach Abs. (8). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
- (8) Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch (i) telefonische oder (ii) schriftliche Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats

oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Art der Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.

- (9) Über Sitzungen des Aufsichtsrats sowie Beschlussfassungen gemäß Abs. (8) sind Niederschriften anzufertigen, die zumindest den Tag der Sitzung bzw. Beschlussfassung, die Teilnehmer sowie den Inhalt der Beschlüsse enthalten; sie sind vom Leiter der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten, auch wenn diese nicht an der Sitzung bzw. Beschlussfassung teilgenommen haben.

## **§10**

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich
- a) zur Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren;
  - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, soweit der Wert des Gegenstandes Euro 50.000,-- im Einzelfall übersteigt;
  - c) zur Errichtung und zur Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - d) zur Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder zur Errichtung und zum Erwerb anderer Unternehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann noch andere Arten von Geschäften bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

## **§11**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Aufsichtsratsmitglieder außerdem eine angemessene fixe Vergütung erhalten.
- (2) Eine auf den Auslagenersatz und eine Vergütung entfallende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft.

## **V. Hauptversammlung**

### **§12**

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

### **§13**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft oder, nach Wahl des Vorstands und Aufsichtsrats an

dem Ort einer Zweigstelle der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen in der Bundesrepublik Deutschland statt.

- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor der Hauptversammlung, den Tag der Veröffentlichung und den Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet, erfolgen.

#### **§14**

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

#### **§15**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.

#### **§ 16**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.
- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

### **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **§ 17**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

#### **§ 18**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vor. Dem Vorstand ist vor Zuleitung des Prüfungsberichtes an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
- (4) Bestätigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Beschließen Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen, oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest.

## **VIII. Bekanntmachungen**

### **§19**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Bescheinigung gemäß § 181 AktG

Hiermit bescheinige ich gemäß § 181 AktG, dass der vorstehende vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages die geänderten Bestimmungen gemäß meiner Urkunde D 108/2019 vom 22. August 2019 enthält und dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 22. August 2019



Dr. Ralph Drebes  
Notar



Vorstehende Bilddatei stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein was ich hiermit beglaubige.

Frankfurt am Main, den 26. August 2019

Dr. Ralph Drebes  
Notar